
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zumindest in Thüringen wird der **Turnus**, was **Prüfungen** hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen angeht, für einige steuerbegünstigte Vereine auf ein oder zwei Jahre **verkürzt**. Wir beleuchten, was es mit diesem Vorstoß auf sich hat. Haben Sie sich vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Der **Steuertipp** zeigt, wie erfolgversprechend ein **Einspruch** beim Finanzamt sein kann.

Gemeinnützigkeit

Teilweise droht eine Verkürzung des Prüfungsturnus

In der Regel prüfen die Finanzämter die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen bei steuerbegünstigten Vereinen nur **alle drei Jahre**. Wie das Finanzministerium Thüringen (FinMin) mitteilt, wird sich das für einige Vereine in Thüringen allerdings ändern.

Gemeinnützige Vereine, egal ob Sport- oder Kleintierzuchtverein, müssten ihre Körperschaftsteuererklärungen nur alle drei Jahre an das zuständige Finanzamt übermitteln. Auf eine jährliche Überprüfung - wie etwa bei der Einkommensteuer - werde normalerweise verzichtet. Der bürokratische Aufwand für die Vereine solle damit reduziert werden. Statistische Erhebungen des FinMin hätten jedoch gezeigt, dass für ein-

zelne Jahre deutlich mehr gemeinnützige Vereine geprüft werden müssten als für andere Jahre. Im Ergebnis führe das zu einer ungleichen Arbeitsbelastung in den Finanzämtern und zu längeren Bearbeitungszeiten. Vereine müssten dann deutlich länger auf die Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit warten. Deshalb sei man dazu übergegangen, per **Zufallsprinzip** ausgewählten steuerbegünstigten Vereinen mitzuteilen, dass der übliche Prüfungsturnus von drei Jahren einmalig auf ein oder zwei Jahre verkürzt werde.

Hinweis: Gemeinnützige Vereine haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die dreijährige Turnusprüfung.

Laut FinMin sind zum Nachweis der Gemeinnützigkeit neben der eigentlichen Steuererklärung auch folgende Unterlagen einzureichen:

- nach Tätigkeitsbereichen gegliederte Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen,

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gemeinnützigkeit:** Teilweise droht eine Verkürzung des Prüfungsturnus..... 1
- ☑ **Fristverlängerung:** Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung.....2
- ☑ **Datenschutz:** Beim erweiterten Führungszeugnis gelten neue Fristenregelungen.....2
- ☑ **Hinweispflicht:** Wann Urlaubsansprüche verjähren2
- ☑ **Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können3
- ☑ **Abgrenzungskriterien:** Wann liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor?3
- ☑ **Rechtsform:** Privilegierung gemeinnütziger Vereine bei Rundfunkbeiträgen ist zulässig4
- ☑ **Steuertipp:** Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg4

- Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
- (wenn nötig) Protokolle von Mitgliederversammlungen,
- die Vermögensaufstellung zum 31.12.2022 (für die Steuererklärung 2022) sowie
- eine Rücklagenübersicht, sofern eine zeitnahe Mittelverwendungspflicht besteht.

Hinweis: Wir unterstützen Sie natürlich, wenn es um den Nachweis der Gemeinnützigkeit geht. Ob sich ein kürzerer Prüfungsturnus auch in anderen Bundesländern etablieren wird, werden wir für Sie beobachten.

Fristverlängerung

Drei Monate mehr Zeit für die Grundsteuer-Feststellungserklärung

Auf den Stichtag 01.01.2022 sind bundesweit alle Grundstücke neu zu bewerten. Ab 2025 löst dann der Grundsteuerwert den Einheitswert ab. Falls Ihr Verein Grundbesitz hat und Sie Ihre Grundsteuer-Feststellungserklärung selbst erstellen möchten und noch nicht abgegeben haben, können Sie kurz aufatmen: Die Finanzminister der Länder haben in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium beschlossen, die Frist zur Abgabe der Erklärungen von Ende Oktober 2022 auf **Ende Januar 2023** zu verlängern.

Hinweis: Das neue Fristende ist unbedingt einzuhalten. Selbstverständlich können Sie bei der Grundsteuer-Feststellungserklärung mit unserer Unterstützung rechnen.

Datenschutz

Beim erweiterten Führungszeugnis gelten neue Fristenregelungen

Vereine, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, werden von ihren Mitarbeitern und ihren ehrenamtlichen Kräften ein „erweitertes Führungszeugnis“ verlangen. Das Gleiche gilt, wenn **Minderjährige** beruflich oder ehrenamtlich betreut, beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden. Dem erweiterten Führungszeugnis lässt sich zum Beispiel entnehmen, ob jemand eine Sexualstraftat begangen hat, was die Arbeit mit Minderjährigen ausschließt.

Die Fristenregelungen zum erweiterten Führungszeugnis sind erheblich ausgeweitet worden. So beträgt unter anderem die Aufnahmefrist für Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse künftig mindestens zehn Jahre. Damit gewinnt das erweiterte Führungszeugnis an Bedeutung

sowie Aussagekraft und die datenschutzrechtliche **Eingriffsintensität** nimmt zu. Vor diesem Hintergrund hielt der Gesetzgeber eine Verbesserung des bereichsspezifischen Datenschutzes für notwendig und hat Folgendes geregelt:

- Sie dürfen die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis nur verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zur Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist.
- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zur Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt.
- Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Hinweispflicht

Wann Urlaubsansprüche verjähren

Zum Jahresbeginn sollten Sie prüfen, welche Altlasten Sie aus dem Vorjahr mitgenommen haben. Wenn Ihr Verein Mitarbeiter beschäftigt, gehören dazu auch deren Urlaubsansprüche. Wurde der Urlaub im Vorjahr nicht (vollständig) in Anspruch genommen, wird er in der Regel übertragen und kann **bis zum 31.03. des Folgejahres** genommen werden. Problematisch wird es jedoch, wenn sich Urlaubsansprüche „anhäufen“ und der Mitarbeiter (z.B. nach seinem Ausscheiden) eine Auszahlung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs fordert. Ob Sie dann erfolgreich die Verjährung anführen können, hat nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) geklärt.

Im Urteilsfall hatte sich eine ehemalige Arbeitnehmerin mit ihrem Arbeitgeber über insgesamt 101 nicht in Anspruch genommene Urlaubstage gestritten. Nach ihrem Ausscheiden klagte sie auf Zahlung von über 20.000 € für nichtgenommenen Urlaub. Der Arbeitgeber berief sich auf Verjährung, da die Urlaubsansprüche länger als drei Jahre zurücklägen. Das Bundesarbeitsgericht legte das Verfahren dem EuGH mit der Frage vor, ob es mit europäischem Recht vereinbar sei, wenn der gesetzliche Mindesturlaub von vier Wochen nach drei Jahren verjähre.

Sich nur auf die Verjährung zu berufen, reicht laut EuGH nicht aus, da der Mindesturlaubsanspruch zu den **europäischen Grundrechten** gehört. Der Arbeitgeber habe zwar ein berechtigtes Interesse daran, nicht mit Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsansprüchen konfrontiert zu werden, die

auf mehr als drei Jahre vor Antragstellung erworbene Ansprüche gestützt würden. Der Arbeitnehmer müsse aber zunächst in die Lage versetzt werden, den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich wahrzunehmen. Daraus folge, dass der Anspruch auf Jahresurlaub nur unter der Voraussetzung verlorengehen könne, dass der betreffende Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit gehabt habe, diesen Anspruch rechtzeitig auszuüben. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer darauf hinweise, dass er seinen Urlaub zu nehmen habe.

Hinweis: Für die positive Kenntnis des Arbeitnehmers von der Rechtslage zum Urlaubsverfall und der Verjährung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs müssen Sie unmissverständlich auf den drohenden Verfall von Urlaub hinweisen. Nehmen Sie diesen Hinweis auch zur Personalakte.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2012 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2012. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2023 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2022 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2017 Anfang 2023 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Abgrenzungskriterien

Wann liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor?

Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat sich mit der Problematik beschäftigt, wie eine abhängige Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit abzugrenzen ist.

Im Urteilsfall war ein Betreuer psychisch kranker Menschen ambulant für einen gemeinnützigen Verein tätig gewesen. Der Verein wandte sich nach einer **Betriebsprüfung** gegen eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von fast 30.000 €. Das LSG gab dem Verein Recht: Der Rentenversicherungsträger kann vom Verein keine Beiträge zur Sozialversicherung nachfordern, denn der Betreuer unterlag nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Betreuer war nicht an Weisungen seines Auftraggebers gebunden. Seine Vergütung erfolgte nach einem ver-

einbarten Stundenlohn. Der Betreuer haftete für eventuell eintretende Schäden persönlich und unterlag keinem Wettbewerbsverbot. Nach Ansicht des LSG ist in diesem Fall vom Bestehen einer selbständigen Tätigkeit auszugehen.

Das LSG hat in seiner Entscheidung anschaulich die Anhaltspunkte dargestellt, die insgesamt zu betrachten sind:

Für eine abhängige Beschäftigung sprechen	Für eine selbständige Tätigkeit sprechen
Bezeichnung des zugrundeliegenden Vertrags als „Arbeits- oder Anstellungsvertrag“	Bezeichnung des zugrundeliegenden Vertrags als „Honorarvertrag“
Höchstpersönlichkeit der Arbeitsleistung	Vertretung möglich
Verfügbarmöglichkeit des Auftraggebers als „Vorgesetzter“ über die Gestaltung der Arbeitszeit, Anwesenheits- und Zeitkontrollen	Unabhängigkeit von Weisungen
Verrichtung von Arbeiten „Hand in Hand“ mit anderen Beschäftigten des Auftraggebers und Angewiesenheit des Auftragnehmers auf deren Mitarbeit und Mitwirken	Beschäftigung und Bezahlung eigenen Personals
das Fehlen eigener Betriebsmittel	eigene Betriebsmittel, insbesondere eigene Betriebsstätte
geschäftliches Auftreten im Namen des Auftraggebers	eigenes Auftreten am Markt, Werbemaßnahmen
feste, gleichbleibende Vergütung	eigenes Vergütungsrisiko (keine Arbeit = kein Lohn)
bezahlter Urlaub	–
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	–

Hinweis: Beachten Sie, dass allein die Bezeichnung des Vertrags nicht zu einem „freien Beschäftigungsverhältnis“ führen kann, wenn es anders gelebt wird.

Rechtsform

Privilegierung gemeinnütziger Vereine bei Rundfunkbeiträgen ist zulässig

Die Rundfunkbeitragspflicht ist nicht nur im privaten Bereich ein Zankapfel, sondern auch unter gemeinnützigen Einrichtungen. Beitragsrechtlich sind gemeinnützige Organisationen (umfassend)

privilegiert. Voraussetzung ist allerdings, dass sie in der Rechtsform eingetragener Vereine und Stiftungen organisiert und als gemeinnützig anerkannt sind. Eine **gemeinnützige GmbH** ist demgegenüber von dieser Beitragsprivilegierung ausgeschlossen, wie das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt hat.

Steuertipp

Fast zwei Drittel der Einsprüche beim Finanzamt haben Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2021 insgesamt 3.047.803 **Einsprüche bei den Finanzämtern** eingelegt. Zusammen mit den unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 5,6 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

In fast zwei Drittel der Fälle (63,4 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos blieben nach der Statistik nur 16,2 % der Einsprüche. In diesen Fällen wurde durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig über die Einsprüche entschieden. 19,8 % der Einsprüche nahmen die Einspruchsführer zudem selbst wieder zurück.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch „Einspruchserfolge“, die dadurch entstehen, dass der Steuerzahler per Einspruch zum Beispiel eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim jeweils zuständigen Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Mit freundlichen Grüßen